Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1861/14

Tite

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 18.09.2014 zum TOP 7.3 Umgestaltung Nordhäuser Straße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

"Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostendarstellung einschließlich der erhofften Fördermittelanteile zu erarbeiten. Die Möglichkeit einer eventuellen Rückzahlung von den ÖPNV-Fördermitteln ist einzubeziehen. Des Weiteren, soll der Bau- und Verkehrsausschuss informiert werden, mit welchen Geldern aus Straßenausbaubeiträgen für die Nordhäuser Straße zu rechnen ist.

Weiterhin ist zu erläutern, ob alle Umgestaltungsmaßnahmen in der Nordhäuser Straße, wie z.B. die Umgestaltung der Vorgärten, beitragspflichtig sind bzw. welchen Anteil sie bei dem zu leistenden Straßenausbaubeitrag ausmachen."

Entsprechend der Information der Verwaltung vom 13.10.2014 fand am 14.10.2014 eine Beratung mit dem Planungsbüro und den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung mit dem Ziel statt, eine hinreichende Beantwortung der o.g. Festlegung zu erarbeiten.

Die Teilnahme der EVAG, deren Vertreter ebenso zu diesem Termin geladen waren, konnte bedauerlicherweise durch die EVAG nicht abgesichert werden.

Zur Möglichkeit des Einsatzes von ÖPNV-Fördermitteln für die Umgestaltung der Nordhäuser Straße fand am 05.11.14 ein erstes Gespräch bei der zuständigen Stelle im Landesamt für Bau und Verkehr statt. Auf Grundlage der ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Freistaates Thüringen konnte festgestellt werden, dass bei der favorisierten Verkehrslösung grundsätzlich eine Förderfähigkeit für die ÖPNV-Anlagen in Höhe von bis zu 75% vorhanden ist. Hierzu sind aber noch weitere Abstimmungen mit den für die Fördermittel zuständigen Referaten im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr notwendig.

Die vorhandenen, Mitte der 90-iger Jahre mit Fördermitteln erstellten ÖPNV-Verkehrsanlagen der Nordhäuser Straße sind gleichzeitig mit dem Ende der Zweckbindung Ende 2016 abgeschrieben. Somit kann eine Rückforderung dieser Fördermittel ausgeschlossen werden.

Eine belastbare Kostendarstellung der Baumaßnahme ist derzeit nicht möglich, da die Planungen in zu vielen einzelnen Details noch nicht abgeschlossen sind, einschließlich sich daraus ergebender konkret-möglicher Förderanteile. Es wird um Verständnis gebeten, dass erst nach Abschluss der Planungen die Darstellung der Kosten an die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses übergeben werden kann, da erst zu diesem Zeitpunkt eine verlässliche Ausgangsposition für eine erste Berechnung der Höhe der Förderanteile und eine erste Berechnung der Höhe der anfallenden Beiträge gemäß der Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt geschaffen wird.

Ungeachtet dieser Situation soll jedoch nachfolgend grundsätzlich zur Thematik der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Rahmen der Baumaßnahme Nordhäuser Straße informiert werden.

Die Nordhäuser Straße wird als Kreisstraße K 56 klassifiziert. Die Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen setzt laut § 5 Absatz (3) Satz 3 für Bundes- Landes- und Kreisstraßen, also Anlagen die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, folgende Anteile für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer am <u>umlagefähigen Aufwand</u> fest:

Teileinrichtungen	Beitragspflichtige	Gemeinde	anrechenbare Breite
Fahrbahn Radweg	25 % 25%	75% 75%	8,50 m 1,75 m (einschl. Sicherheitsstreifen)
Parkstreifen	55%	45%	5,00 m
Gehweg, auch kombinierter Rad- Gehweg	55%	45%	2,50 m
Beleuchtung Oberflächenentwässerung Straßenbegleitgrün	35% 35% 55%	65% 65% 45%	/ / 2,00 m

Die Verwaltung geht zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass im Frühjahr 2015, spätestens jedoch bis zum Ende des I. Halbjahres 2015, die vom Ausschuss geforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden können und damit eine hinreichende Beantwortung der Festlegung erfolgen kann.

Anlagen	
gez. DiplIng. Reintjes	_06.11.2014
Unterschrift Amtsleiter 61	Datum